



**Motion von Kurt Balmer, Heini Schmid, Manuel Brandenburg, Thomas Löttscher und Anastas Odermatt
betreffend Beseitigung der institutionellen Mängel bei der Staatsanwaltschaft
vom 15. März 2016**

Die Kantonsräte Kurt Balmer, Risch, Heini Schmid, Baar, Manuel Brandenburg, Zug, Thomas Löttscher, Neuheim und Anastas Odermatt, Steinhausen, haben am 15. März 2016 folgende Motion eingereicht:

Die JPK wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Bericht und eine Vorlage wie folgt zu unterbreiten:

Die Wahl und Aufsicht der Staatsanwälte im Kanton Zug seien analog dem Modell der Bundesanwaltschaft zu organisieren.

Begründung

1. Es bestehen weiterhin auch nach Ansicht der Regierung, des Obergerichts und verschiedenen Parlamentarierinnen und Parlamentariern im Bereich Staatsanwaltschaft institutionelle Mängel, welche die Behandlung des Geschäfts Vorlage Nr. 2479 klar aufzeigte. Für die Motionäre ist zudem die JPK geeignet, diese Vorlage „neutral“ zu behandeln.
2. Bekanntlich verfügt die Staatsanwaltschaft in vielen Strafrechtsfällen über richterliche Kompetenzen und kann in dieser Funktion insbesondere unbeschränkte Bussen und/oder (auch unbedingte) Freiheitsstrafen bis zu 6 Monate aussprechen. Ein entsprechender Strafbefehl eines Staatsanwalts wirkt wie ein Urteil eines vom Volk gewählten Richters. Die meisten Strafverfahren werden so abgeschlossen, weshalb auch für Staatsanwälte eine adäquate Legitimation erforderlich ist.
3. Die heutige Wahl der Staatsanwälte durch das Obergericht; Beschwerdemöglichkeiten nur an das Obergericht und auch die Aufsicht durch das Obergericht widerspricht auch dem Prinzip der Corporate Governance (Grundsätze der Unternehmensführung) in der Privatwirtschaft. Im Kanton Zug bedeutet dies, dass das wichtige verwaltungsrechtliche Prinzip der gegenseitigen "checks and balances" (gegenseitige Kontrollen) verletzt wird. Jede staatliche Gewalt - auch Justizbehörden - brauchen direkte Gegengewichte und nicht nur eine sehr eingeschränkte Oberaufsicht.
4. Die nötige Unabhängigkeit der Staatsanwälte steigt, wenn nicht bei Vorgesetzten im Prozess plädiert werden muss. Ein allfälliger unnötiger Zielkonflikt zwischen Gesetz und Vorgesetzte / Aufsicht entfällt und es gilt bei gewählten Staatsanwälten einzig das Gesetz.
5. Das Bundesmodell hat sich bewährt. Analog dazu wählt „die Politik im Kanton Zug“ nur alle 4 Jahre den kantonalen leitenden Oberstaatsanwalt und allenfalls den Stellvertreter. Die übrigen Staatsanwälte werden durch das Leitungsgremium der Staatsanwaltschaft ernannt. Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft übt ein speziell zu ernennendes Gremium gemischter Natur mit Fachpersonen aus.